



## B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat .....  
in den verbundenen Rechtssachen

der Antragstellerin und Widerantragsgegnerin [*Kundin*]

wider den Antragsgegner und Widerantragsteller [*Netzbetreiber*]

wegen Feststellung, und € 7.831,89 s. A.

in der Sitzung am 30.8.2005 gem § 16 Abs 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 44/2005, iVm § 21 Abs 2 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 149/2002, einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Der Antrag der Antragstellerin festzustellen, dass die Antragstellerin auf Netzebene 6 angeschlossen ist, wird **abgewiesen**.

Die [*Kundin*] ist schuldig, [*dem Netzbetreiber*] den Betrag von € 7.831,89 samt 9,47 % Verzugszinsen aus € 5.164,59 seit 16.5.2005, sowie 9,47 % Verzugszinsen aus € 2.667,30 ab 16.6.2005 binnen 14 Tagen zu bezahlen.

### II. Begründung

Ein Lebensmittelmarkt der Antragstellerin mit dem Standort ....., ist an das Verteilernetz des Antragsgegners angeschlossen. Da Zweifel über die korrekte Netzebeneinstufung bestanden, wandte sich die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.5.2005 an die Energie-Control Kommission und ersuchte um Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 21 Abs 2 EIWOG iVm § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG.

[*Vorbringen und Verfahrensgang*]

Festgestellt wird folgender Sachverhalt:

Der gegenständliche Standort der Antragstellerin in ..... ist seit 1995 an das Netz des Antragsgegners angeschlossen. Die Antragstellerin hat für eine Niederspannungsanschlussanlage, bestehend aus zwei Stück Erdkabel abgehend aus einer Trafostation, diverses Zubehör, Arbeiten, Anschlusspreis und Bereitstellungspreis insgesamt ATS 490.240 zuzüglich USt. bezahlt. Das vorliegende Angebot vom 22.9.1995 enthält keine Regelung hinsichtlich der Eigentumsgrenze.

In den zum Anschlusszeitpunkt geltenden Allgemeinen Tarifen ist vorgesehen, dass die Anschlussanlage „mit ihrer Inbetriebnahme Teil des Versorgungsnetzes des EVU“ wird. „Ihre Instandhaltung, Erneuerung und Beseitigung führt das EVU auf eigene Kosten durch“. In den Allgemeinen Bedingungen ist weiters vorgesehen, dass die Anschlussanlage „durch das EVU hergestellt und instand gehalten“ wird.

Mit Schreiben vom 14.3.2005 hat der Antragsgegner der Antragstellerin ein Angebot eines Netznutzungsvertrages übermittelt, welcher rückwirkend per 1.1.2005 die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes gemäß Netzebene 6 vorgesehen hat. Dieser Vertrag ist von der Antragstellerin gegengezeichnet und retourniert worden.

Die Antragstellerin hat seit April 2005 Rechnungen teilweise oder gänzlich nicht bezahlt. Insgesamt betrifft dies derzeit offene Beträge in der Höhe von € 7.831,89.

*[Beweiswürdigung]*

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß Punkt D. 1.2.3. der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens endet die Anschlussanlage, soweit zwischen dem Kunden und dem EVU nichts anderes vereinbart wird, bei den Kabelanschlüssen an den netzseitigen Anschlussklemmen der Hausanschlusssicherung. Die Anschlussanlage wird gemäß Punkt D. 1.2.1. Abs 2 mit Inbetriebnahme Teil des Versorgungsnetzes des EVU.

Da im konkreten Fall zwischen den Streitparteien keine expliziten Regelungen über die Eigentumsgrenze getroffen worden sind, findet sich die Lösung der gegenständlichen Frage in den Allgemeinen Bedingungen. Die Eigentumsgrenze liegt daher aufgrund der vorzitierten Allgemeinen Bedingungen im Niederspannungsbereich. Aus dem vorliegenden Angebot der *[Netzbetreiberin]* vom 22.9.1995 ergeben sich lediglich der Preis für die Niederspannungsanschlussanlage, der Anschlusspreis und der Bereitstellungspreis. Ansonsten hat dieses Schreiben den Charakter eines Kostenvoranschlages und es ergibt sich keinerlei Hinweis darauf, dass die *[Kundin]* an der Anlage Eigentum erworben hätte. Daraus,

dass jemand für eine Anschlussanlage bezahlt, ergibt sich nicht automatisch, dass er daran auch Eigentum erwirbt. Vielmehr wurde im konkreten Fall die Anschlussanlage von der [Netzbetreiberin] errichtet und an das Netz der [Netzbetreiberin] angeschlossen. Somit hat die [Netzbetreiberin] bereits bei der Errichtung originär Besitz an der von ihr geschaffenen Einrichtung erworben. Die Eigentumsgrenze befindet sich daher im Niederspannungsbereich.

Gemäß § 25 Abs 9 EIWOG bezieht sich das Systemnutzungsentgelt für Verbraucher auf den Netzbereich, sowie die Netzebene, an der die Anlage angeschlossen ist. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 25 Abs 2 EIWOG zu sehen: Die Systemnutzungstarife sind gemäß dieser Bestimmung kostenorientiert zu bestimmen. Für diese Kosten, welche dem Elektrizitätsunternehmen anlaufen, soll der Konsument zahlen. In Zusammenschau mit dem Netzebenen-system (insbesondere Abs 5) ergibt sich, dass das Elektrizitätsunternehmen für diese Netzbe-reiche, für die es Kosten hat, auch Einkünfte erzielen soll. Kosten entstehen insbesondere dort, wo das Elektrizitätsunternehmen Eigentum hat und für sein Eigentum die Erhaltungspflicht trägt. Aus der Perspektive des Kunden hat das Abstellen auf das Eigentum ebenfalls eine wirt-schaftliche Berechtigung, da der Kunde die Anlagenteile, welche in seinem Eigentum stehen, selbst erhalten muss. Je geringer der Eigentumsanteil des Kunden an der Anschlussanlage ist, desto geringer sind die Eigenkosten des Kunden, umso mehr ist es daher gerechtfertigt, dass der Kunde höhere Netznutzungstarife an das Elektrizitätsunternehmen zahlt. Es ist daher auf-grund dieser Interessensabwägung durchaus sachgerecht, wenn auf die Eigentumsgrenzen abgestellt wird und lediglich Kunden in den Genuss der billigeren Netzebene 6 kommen, wel-che tatsächlich die gesamte Anschlussanlage bis zur Umspannung von der Mittel- zur Nieder-spannung in ihrem Eigentum haben. Es ist daher § 25 Abs 9 dahingehend auszulegen, dass sich das Systemnutzungsentgelt und die Netzebene nach der Eigentumsgrenze richten. Die Anlage ist daher dort angeschlossen, wo die Eigentumsgrenze ist.

Es ist daher im konkreten Fall eindeutig die Netzebene 7 für das konkrete Vertragsverhältnis heranzuziehen.

Es ist irrelevant, ob im Netzzugangsvertrag vom März 2005 Netzebene 6 vereinbart wurde. Die Netzebene ist nicht verhandelbar und richtet sich gemäß § 25 Abs 9 EIWOG danach, wo die Anlage angeschlossen ist. Hierbei handelt es sich um eine eindeutige gesetzliche Vorschrift. Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist gemäß § 879 ABGB nichtig. Es ist daher von einem Anschluss auf Netzebene 7 auszugehen und schuldet die Antragstellerin dem Antragsgegner die Entgelte gemäß Netzebene 7.

Die verrechneten Zinsen ergeben sich aus den derzeit in Kraft stehenden Allgemeinen Be-dingungen für den Zugang zum Verteilernetz, welche 2003 von der Energie-Control Kommission genehmigt worden sind (Energie-Control Kommission vom 1.9.2003, K AGB 07/03). Gemäß Punkt XXII. Abs 2 kann der Netzbetreiber im Verzugsfall Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlaut-barten Basiszinssatz und bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 8 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz verrechnen. Die geltend gemachten Zinsen entsprechen den Allgemeinen Bedingungen und dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Zinssatz.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Energie-Control Kommission

Wien, am 30.8.2005